

Die Kopftuch-Debatte

Heiner Adamski

An staatlichen Schulen unterrichten seit Jahren Lehrerinnen muslimischen Glaubens. Einige wollen das typische Kopftuch tragen und begründen das religiös. Die Schulbürokratien haben Kopftücher aber nicht zugelassen. Sie haben sich dabei auf die verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht des Staates auf dem Gebiet der Religion berufen. In manchen Ländern gab es auch pauschale Kopftuchverbote in den Schulgesetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat nun diese Verbote als verfassungswidrig beurteilt. An den Schulen wird es also demnächst Lehrerinnen mit Kopftuch geben können. Ein Verbot soll aber in Ausnahmefällen aufgrund von Entscheidungen der Schulen möglich sein. (Siehe die GWP-Rubrik Rechtsprechung kommentiert.)

Zur Kopftuchproblematik gab es eine Diskussion vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; jetzt – nach der Entscheidung – wird die Diskussion fortgesetzt und die Entscheidung zustimmend und ablehnend beurteilt.

A. Drei Beispiele aus der älteren Diskussion

1. Eine Rede, „Religionsfreiheit heute – zum Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland“, zum 275. Geburtstag von Gotthold Ephraim Lessing im Jahre 2004 hat der damalige Bundespräsident *Johannes Rau* zu einigen Hinweisen zum Kopftuch genutzt: „Jeder ... Lehrer (und jede Lehrerin) ... muss die Werte unseres Grundgesetzes vermitteln und die Erziehungsvorstellungen der Eltern achten und seine eigenen Überzeugungen in der Schule zurücknehmen. Das bedeutet aber nicht, dass er seinen



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit dem Arbeitsschwerpunkt Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

Glauben in der Schule verbergen oder verstecken muss ... Ich bin der festen Überzeugung, dass wir nicht ein Symbol einer Religion – und das ist das Kopftuch jedenfalls auch – verbieten und dennoch glauben können, wir könnten alles andere beim Alten lassen ... Ich fürchte nämlich, dass ein Kopftuchverbot der erste Schritt auf dem Weg in einen laizistischen Staat ist, der religiöse Zeichen und Symbole aus dem öffentlichen Leben verbannt. Ich will das nicht.“

2. *Wolfgang Thierse* (SPD) sagte 2004 in einer Rede, „Auf der Waagschale – das Verhältnis von religiöser Identität und demokratischem Rechtsstaat“, in der Evangelischen Akademie Tutzing: „Ich selbst bin ... eher für ein Verbot (mit Einschränkung). Das Kopftuch steht – so meine Wahrnehmung – für Auffassungen, die nicht mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind ... Diese Position gründet darauf, dass das Kopftuch kein nur oder vor allem religiöses Symbol ist, sondern noch mehr kulturelles und politisches Zeichen ... es gehört zur Redlichkeit der gegenseitigen Wahrnehmung von Religionen und der öffentlichen Diskussion über sie, die Unterschiede im Bedeutungsgehalt auch zu benennen. Ich zitiere Jürgen Moltmann, den berühmten Theologen: ‚Weil ... nicht alle Religionen gleich sind, können auch nicht alle gleich behandelt werden.‘ ... Wir können nicht von Staats wegen bestimmen, ob das Kopftuch grundsätzlich religiös oder bloß kulturell ist. Dass dies im Islam selbst höchst umstritten ist, sollte uns erst recht davor zurückschrecken lassen.“

3. 2010 sagte Bundesinnenminister *Thomas de Maizière* (CDU) in einer Rede, „Religion im säkularen Staat“, in der Universität Göttingen: „Bei ... den immer wieder aufflammenden Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten über religiöse Symbole – ob Kreuz im Klassenraum, Kopftuch oder die Burka – geht es dem Grunde nach um die Frage, wie wir das Verhältnis zwischen Staat und Religion definieren ... und welche Grenzen unser Grundgesetz der Ausübung einer Religion setzt ... Der Staat des Grundgesetzes ist gegenüber der Religion neutral – aber zugleich der Religion zugewandt, auch offen. Er gewährt den Religionen freien privaten und öffentlichen Entfaltungsraum ... Dabei betone ich eines vorweg: Die Vorschriften der Verfassung ... sind zwar vor dem Hintergrund der christlich-kirchlichen Organisationsformen entstanden. Die Gewährleistungen der kollektiven Religionsfreiheit – und damit auch die Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften – gelten jedoch für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen: Alle haben dieselben Rechte und Pflichten. Der Staat hat gegenüber allen religiösen Gemeinschaften offen und neutral zu sein.“

Die vollständigen Reden sind hier nachlesbar:

http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2004/01/20040122_Rede.html

<http://www.thierse.de/reden-und-texte/reden/evangelische-akademie-tutzing-2004/>

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/12/goettingen1.html>

B. Kontroversen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

I. Erste Parteireaktionen im Spiegel diverser Presseberichte

Für die Bundestagsfraktion der *Union* erklärte *Franz Josef Jung*: Das Urteil dürfe „nicht als Ermunterung dahingehend verstanden werden, dass kulturelle Gepflogenheiten generell als Ausübung der Religion verstanden werden“. Auch künftig müssten „Lehrkräfte die Neutralität des Staates gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern strikt wahren“.

Für die *CSU* kündigte Generalsekretär *Andreas Scheuer* an, dass alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft würden, damit das Christentum in Bayern privilegiert bleibt und weiterhin das prägende Wertefundament ist.

Für die *SPD*-Bundestagsfraktion erklärte hingegen *Kerstin Griese* (Kirchenbeauftragte der *SPD*-Bundestagsfraktion), dass wir in einer multireligiösen Gesellschaft leben und dass der Islam „selbstverständlich zu Deutschland gehört“. Die *SPD*-Bundestagsfraktion setze sich dafür ein, dass religiöse Vielfalt in Deutschland gelebt werden kann und begrüßt daher das Urteil.

Der *Grünen*-Bundestagsabgeordnete *Volker Beck* lobte (evtl. ohne ausreichende Kenntnis der Rechtsprobleme) die Richter:

„Die Gegner unserer offenen Gesellschaft sind nicht die Lehrerinnen und Lehrer, die ihren Glauben sichtbar bekunden, sondern diejenigen, die Vielfalt bekämpfen ... Das Bundesverfassungsgericht stellt Kopftuch und Nonnenschleier endlich gleich. Das war überfällig: Die Privilegierung christlicher Symbole in so manchem Landesgesetz war von vornherein offensichtlich verfassungswidrig.“

Christine Buchholz (religionspolitische Sprecherin der *Linkspartei* im Bundestag) sagte: „Auch wenn die Entscheidung das Kopftuchverbot nicht grundsätzlich aufhebt, ist es ein wichtiges und richtiges Signal, dass Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auch in einem säkularen Staat gelten.“

Die Entscheidung sei auch ein positives Zeichen in Zeiten, in denen Islamhasser wie Pegida die Rechte von Muslimen einschränken wollen.

FDP-Chef *Christian Lindner* meinte, manche lobten das Urteil wohl nur, um „mehr Kreuzfixe in staatlichen Schulen aufhängen“ zu können.

II. Detailliertere Positionen

1. *Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas* (*SPD*) sagte in einer Rede, „Oh Gott! Die multi-religiöse Gesellschaft und der Verfassungsstaat“, in der Berliner Humboldt-Universität: „Das Prinzip staatlicher Neutralität richtet sich ... nicht gegen Religionen, sondern gegen die staatliche Parteinahme für eine Religion. Es steht nicht im Konflikt mit, sondern im Dienst der Religionsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat das in seinem jüngsten Kopftuch-Urteil noch einmal sehr deutlich betont: Die Neutralität ist keine distanzierende Haltung im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern eine Haltung, die die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert ... Das Bundesverfassungsgericht sagt deshalb: Das Ideal der Toleranz muss in den Schulen nicht nur gelehrt, sondern

auch gelebt werden dürfen, und zwar auch durch das Tragen religiöser Bekleidungen.“

http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Reden/DE/2015/20150527_Rede-zur-Religionspolitik.html?nn=3433226

2. *Thorsten Schäfer-Gümbel* (Parteivorstand der SPD): „Man kann nicht auf der einen Seite wie die Bundeskanzlerin sagen, der Islam gehört zu Deutschland, und gleichzeitig pauschal Lehrerinnen das Kopftuch verbieten.“

http://www.spd.de/aktuelles/127834/20150313_kopftuchverbot.html

3. Prof. *Nida-Rümelin* (SPD-Grundwertekommission): „Man kann unterschiedlicher Meinung sein, in welchem Umfang religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen zulässig sind ... man kann das muslimisch motivierte Kopftuch nicht gesetzlich verbieten und die völlig analogen Verhüllungen des christlichen Nonnenhabits zulassen.“ Scharf kritisierte Nida-Rümelin Politiker, die jetzt nach Privilegierung christlicher Symbole in staatlichen Schulen rufen und die Gleichbehandlung der Religionen durch das Bundesverfassungsgericht beklagen. Sie „sollten den Beruf wechseln, denn Grundkenntnisse der Verfassung sind für diesen Beruf unverzichtbar.“

http://www.spd.de/aktuelles/127834/20150313_kopftuchverbot.html

Anmerkung: Nida-Rümelin spricht mit dem Habitus des überlegenen Wissenschaftlers; seine Empfehlung, wegen mangelnder Grundkenntnisse der Verfassung den Beruf zu wechseln, ist bemerkenswert angesichts der Ablehnung der Senatsmehrheitsmeinung durch zwei Richter im Sondervotum sowie der Kritik des Leiters des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD (Prof. Heinig) und des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (Prof. Papier).

4. *Heinz Buschkowsky* (ehem. Berliner Bezirksbürgermeister und Parteirat SPD) im Interview Deutschlandfunk: „... bei diesem Thema muss ich aufpassen, dass mir die Formulierungen nicht entgleisen ... In einem hat das Urteil recht: Ich kann nicht Kruzifixe an die Wand hängen und gleichzeitig das Kopftuch verbieten - das geht nicht. Es muss uns auch schon jede Religion gleichviel wert sein ... Dann hört aber mein Verständnis auf. Die, die dieses Urteil gefällt haben, haben keine Ahnung – null –, wie es in Gebieten, in Stadtlagen wie Neukölln, zugeht oder in Mannheim oder in Kiel-Gaarden oder in Hamburg-Veddel oder in Duisburg oder in Dortmund oder wo immer Sie auch wollen ... Es ist die völlig falsche Botschaft, weil es wird hier weiter geprägt die alt überlieferte Form: Die Frau hat zu gehorchen, sie hat rein und devot zu sein und sie ist das Eigentum ihres Mannes. Und die Botschaft ist: Oma trägt Kopftuch, die Tanten tragen Kopftuch, Mutter trägt Kopftuch und die Lehrerin trägt es auch. Der soziale Druck im Wohngebiet auf die säkularen, auf die liberalen Muslime nimmt immens zu ... Und was das Gericht da gemacht hat, es hat eine Säule unserer Gesellschaft ohne Not geschleift: Staatliches Handeln hat wertneutral zu sein! Dieser Grundsatz ist aufgegeben worden. Das Gericht hat gesagt: Die Wertneutralität staatlichen Handelns übt keine normative Funktion aus, sondern ist eher eine offene Haltung. Können Sie mir das mal erklären?“

http://www.deutschlandfunk.de/heinz-buschkowsky-unsere-lebensregeln-gelten-fuer-alle.868.de.html?dram:article_id=315579

5. *Lale Akgün* (ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete) im Interview Deutschlandfunk: „Das Kopftuch wird getragen, um sich vor den Blicken der Männer zu schützen. Das ist

doch das, was eigentlich immer wieder propagiert wird ... Es wird auf bestimmte Koranstellen hingewiesen, aus diesen Koranstellen lesen die Fundamentalisten heraus, die Frau muss sich bedecken ... erst war ein Kopftuch nicht mehr genug. Dann kommen weitere Verhüllungen. Es geht immer darum, die Frau aus der Gesellschaft irgendwie auszuschließen ... Aber wir reden hier ... davon, dass der Staat eigentlich religionsneutral sein muss ... Wir haben in Deutschland Schulpflicht, das heißt, jeder Mensch ist gezwungen, seine Kinder in die Schule zu schicken. Im Gegenzug garantiert der Staat Religionsneutralität den Familien gegenüber ... eine Lehrerin mit Kopftuch ist aber nicht mehr religionsneutral. Und sie wird nicht nur im Religionsunterricht vor der Klasse stehen, sondern ... in Zukunft auch Deutsch, Mathematik, Englisch unterrichten. Was macht eigentlich eine Kopftuch-Lehrerin ... wenn sie im Deutschunterricht eine Liebeszene mit den Kindern durchgehen möchte? Was ist, wenn sie über sexuelle Beziehungen von Mann und Frau reden möchte? ... Ich sehe das Problem vor allem in den Stadtteilen, wo eh Moscheevereine versuchen, Einfluss auf Eltern zu nehmen. Und jetzt (wird) die Schule zu einer Verbündeten dieser Moscheevereine.

http://www.deutschlandfunk.de/kopftuch-urteil-ich-verstehe-auch-die-ganzen-jubelschreie.694.de.html?dram:article_id=314210

6. *Wolfgang Bosbach* (CDU-MdB und Vorsitzender des Innenausschusses) im Interview General-Anzeiger Bonn: „Das Minderheitsvotum ist für mich überzeugender als die Mehrheitsentscheidung des Senats. Im Grunde werden jetzt die Probleme in den Bereich der Schule verlagert. Denn es ist völlig unklar, nach welchen Kriterien Schulleiter und Aufsichtsbehörden feststellen sollen, ob im konkreten Fall durch das Tragen eines Kopftuchs der Schulfrieden gestört ist oder nicht ... Es gibt für eine gläubige Muslima keine aus dem Koran ableitbare Pflicht zum Tragen eines Kopftuchs. Wenn sie es dennoch tut, ist das Tragen des Tuches natürlich auch eine öffentliche Demonstration und eine bewusste Abgrenzung von der kulturellen Tradition unseres Landes und der Mehrheitsgesellschaft.“

Bonner General-Anzeiger vom 14.03.2015

7. *Winfried Mack* (stellvertretender Vorsitzender der CDU Baden-Württemberg): Das Urteil ... geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Es übersieht die politische Entwicklung der letzten Jahre in der islamischen und arabischen Welt. Und es überfordert Schulen und Kommunen. Auch wenn der Koran das Kopftuch nicht ausdrücklich fordert, ist es für viele Muslima ein religiöses Symbol. Doch dort, wo es um politische Macht geht, ist es vor allem ein hochpolitisches Symbol. Denn wenn sich ein Land von gottesstaatlichen Ordnungsgedanken distanzieren will, wird das Tragen des Kopftuches verboten. Und umgekehrt: Das Kopftuch wird dann propagiert, wenn oft menschenrechtsverachtende Regime, die sich auf einen mittelalterlichen Islam berufen, ihre Macht ausbauen wollen: in Afghanistan, im Iran, in Ägypten unter den Moslembrüdern und vorsichtiger auch in der Türkei.

http://www.winfried-mack.de/lokal_1_1_124_Das-Kopftuch-ist-ein-hochpolitisches-Symbol.html

8. *Deutsche Bischofskonferenz*: Das sogenannte „Kopftuch-Urteil“ setzt ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ... Es ist auch hervorzuheben, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten, distanzierenden Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Das

Gericht bestätigt damit: Religion und religiöses Bekenntnis haben einen legitimen Platz im öffentlichen Raum!

<http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=2760>

9. Prof. *Hans Michael Heinig* (Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche Deutschlands): Die Entscheidung ... hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck: Seit der ersten Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 haben (wir) in Deutschland besser gelernt, mit religiösen und kulturellen Differenzen umzugehen. Die Politik weiß zu Recht zwischen dem Islam als gleichberechtigter Religion und islamistischem Fundamentalismus als Bedrohung der liberaldemokratischen Verfassungsordnung zu unterscheiden. Von diesen Lernfortschritten zeugt auch der neue Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ... Positiv hervorzuheben ist auch, dass das Bundesverfassungsgericht ... nochmals betont, das Grundgesetz propagiere keinen Laizismus ... Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2003 stellte dem Gesetzgeber hingegen anheim, in der Kopftuchfrage ein distanzierendes TrennungsmodeLL zu verfolgen. Diesen Einstieg in eine stärker laizistische Lesart des Grundgesetzes wird zwölf Jahre später revidiert. Mich überrascht gleichwohl, wie unbefangen der 1. Senat nun über die Entscheidungsgründe des vor zwölf Jahren entscheidenden 2. Senats hinweggeht ... Mit allerlei Kniffen ... beschädigt (der 1. Senat) die rechtsstaatlich gebotene Orientierungssicherheit für die Politik. Auch in der Sache ist es nicht ausgemacht, dass die nun gebotenen Einzellösungen vor Ort mehr Rechtsfrieden bringen als eine gesetzliche Entscheidung für das ganze Land. Die Ortsnähe berücksichtigt die konkreten Umstände bei der Bewertung, ob der Schulfrieden tatsächlich gefährdet ist, kann aber auch konfliktverschärfend wirken und bringt neue Ungleichbehandlungen, wenn das Kopftuch in Duisburg verboten und in Münster zugelassen wird. Bemerkenswert agiert das Bundesverfassungsgericht zudem, wenn es eine Gesetzesklausel pauschal für verfassungswidrig erklärt, die die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte und Traditionen im Unterricht erlaubt. Natürlich können Ordenstracht und Kippa nicht anders behandelt werden als das Kopftuch der Lehrerin. Doch Bundesverwaltungsgericht und Bundesarbeitsgericht haben übereinstimmend gezeigt, wie die fragliche Norm verfassungskonform interpretiert werden kann.

<http://www.verfassungsblog.de/kurswechsel-in-der-kopftuchfrage-nachvollziehbar-aber-mit-negativen-folgewirkungen/>

10. Prof. *Hans-Jürgen Papier* (CSU, ehem. Präsident des Bundesverfassungsgerichts): „Der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Weg erscheint mir alles in allem nicht als Lösung des Problems, sondern als denkbare Ursache von Problemen.“ Karlsruhe habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass „die Lehrkraft sich hier auf die Religionsfreiheit bei der Ausübung einer öffentlichen Amtstätigkeit beruft“. Sie nehme den Erziehungsauftrag des Staates wahr, der verfassungsrechtlich zur Neutralität, aber auch zur Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichtet sei. Bei einem staatlichen Amtsträger seien die Grenzen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in jedem Fall enger zu ziehen als bei einer Privatperson. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts leide an einer „problematischen Beurteilung und Gewichtung des Grundrechtsschutzes der Lehrkraft in Ausübung eines öffentlichen Amtes“. Die neuen Vorgaben der Richter könnten sogar als „Anregung zur Schaffung von konkreten Gefährdungs- und Störungsszenarien“ wirken.

Die Welt vom 29.03.2015